

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den bei Erlass dieser Sitzung gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Sankt Augustin

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

A. Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber

1.1 Wahlgrab, eine Stelle für Erdbestattung umfassend	2.220,00 €
1.2 Wahlgrab, mehrere Stellen für Erdbestattung umfassend, je Stelle	2.220,00 €
1.3 Wahlgrab (T), (Tiefenbestattung)	2.730,00 €
1.5 Urnenwahlgräber zur Beisetzung von zwei Urnen, je Stelle	840,00 €

B. Reihengräber

1.1 Einzelgrab (Kindergrab) Kind bis einschließlich fünf Jahre	757,00 €
1.2 Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	1.541,00 €
1.3 Urnengrab	550,00 €
1.4 Anonymes Reihengrab	1.761,00 €
1.5 Anonymes Urnenreihengrab	611,00 €
1.6 Rasenreihengrab Erdbestattung	1.761,00 €
1.7 Rasenreihengrab Urnenbestattung	611,00 €
1.8 Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit an einem Urnenrasenreihengrab pro Jahr	24,00 €

C. Gewährung von besonderen Rechten

Zulassung einer Tiefenbestattung in einem mehrstelligen

Wahlgrab (Abschnitt A. Ziffer 1.2), je zugelassener Bestattung	510,00 €
---	----------

II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

A. Bereitug der Gräber

1. Grabbereitung für Personen bis einschließlich fünf Jahre	311,00 €
2. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Wahlgrab)	621,00 €
3. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab)	595,00 €
4. Grabbereitung für die Beisetzung einer Urne	207,00 €
5. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3 m)	776,00 €
6. Grabbereitung Rasen-/anonymes Reihengrab	569,00 €
7. Grabbereitung Rasen-/anonymes Urnengrab	194,00 €
8. Verlegen von Grauwacke-Trittplatten (seitliche Grabbegrenzung)	
a) Kindergrab/Urnengrab	58,00 €
b) Reihengrab	77,00 €
c) Wahlgrab	96,00 €

B. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1.1 Ausgraben eines Leichnams während der Ruhefrist	1.138,00 €
1.2 Ausgraben eines Leichnams nach Ablauf der Ruhefrist	724,00 €
1.3 Ausgraben einer Urne	259,00 €
2. Wiederbeisetzung des Leichnams oder der Urne auf einem Friedhof der Stadt Sankt Augustin	Gebühr nach Abschnitt A

C. Genehmigung von Grabanlagen

1. Grabtafel (liegender Grabstein)	43,00 €
2. Denkmal stehend bis 1 m ²	60,00 €
3. Denkmal stehend über 1 m ²	73,00 €
4. Grabeinfassung Reihen-/Wahlgrab	74,00 €
5. Grabeinfassung Kinder-/Urnengrab	49,00 €
6. Grababdeckung Reihen-/Wahlgrab	62,00 €
7. Grababdeckung Kinder-/Urnengrab	49,00 €

D. Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Leichenkammer	266,00 €
2. Benutzung der Trauerhalle einschließlich Nebenleistungen bei einer Beisetzung	271,00 €

E. Aschenstreufeld

Bestattung in einem Aschenstreufeld 227,00 €

F. Aufgeben von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist

Gebühr pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist
(unabhängig von der Art der Grabstelle) 48,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 12.12.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 12.12.2013

Klaus Schumacher, Bürgermeister